

VERORDNUNG (EG) Nr. 1978/1999 DER KOMMISSION
vom 15. September 1999
zur Einstellung der Schollenfischerei durch Schiffe unter der Flagge Irlands

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 48/1999 des Rates vom 18. Dezember 1998 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1619/1999 der Kommission ⁽⁴⁾, sind für 1999 Quoten für Scholle vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muß die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben Schollenfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche VIIIf, g durch Schiffe, die die Flagge Irlands führen oder

in Irland registriert sind, die für 1999 zugeteilte Quote erreicht. Irland hat die Befischung dieses Bestands ab 1. September 1999 untersagt. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Schollenfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche VIIIf, g durch Schiffe, die die Flagge Irlands führen oder in Irland registriert sind, gilt die Irland für 1999 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Schollen in den Gewässern der ICES-Bereiche VIIIf, g durch Schiffe, die die Flagge Irlands führen oder in Irland registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. September 1999

Für die Kommission

Padraig FLYNN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 13 vom 18.1.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 14.